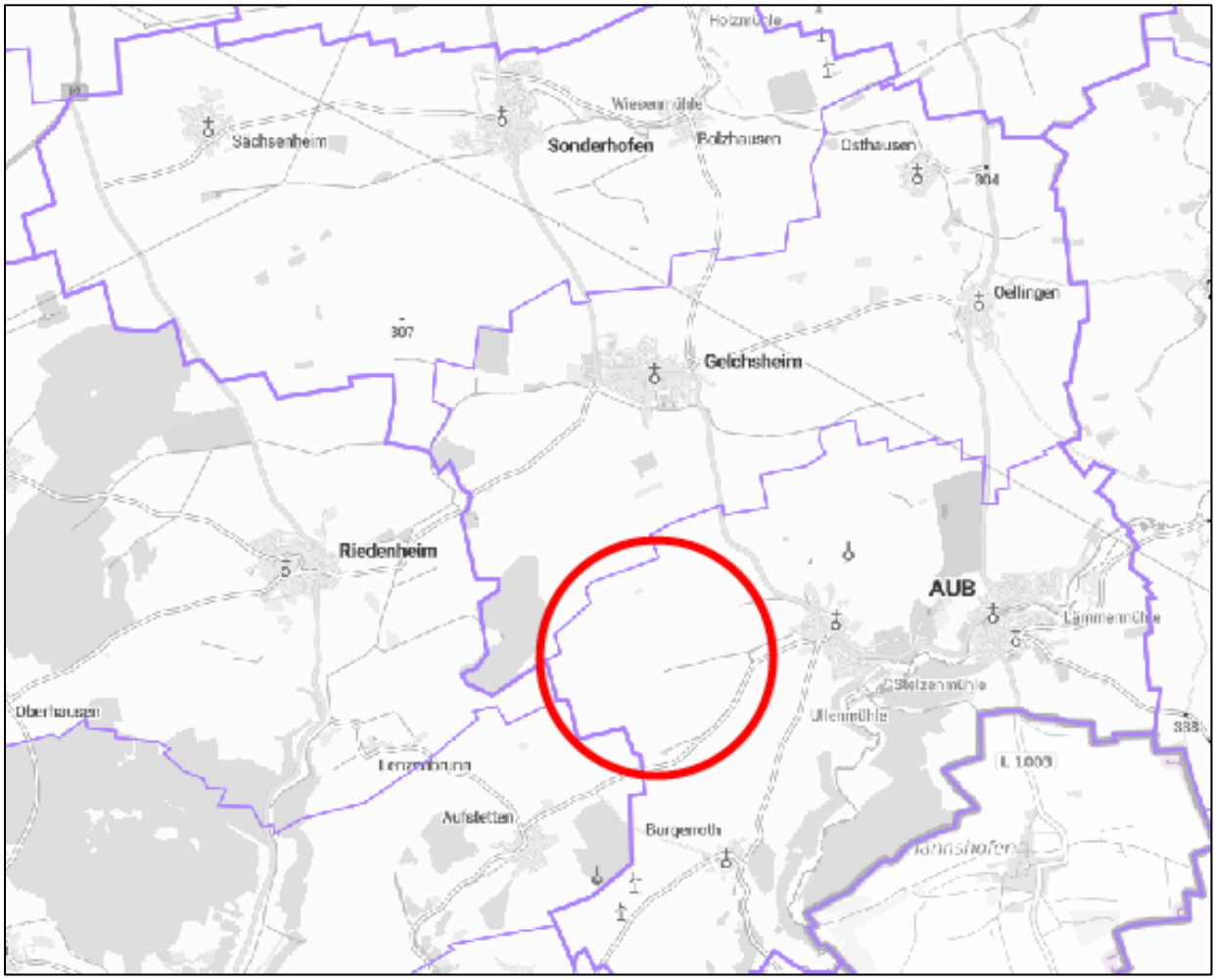
Stadt Aub

1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Stadt Aub, des Marktes Gelchsheim und der Gemeinde Sonderhofen gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windenergieanlagen für das Gemeindegebiet der Stadt Aub

Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf vom 05.10.2026



Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Bearbeitung:
Christoph Zeiler, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt

TEAM 4
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH
90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0

Stadt Aub

1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Stadt Aub, des Marktes Gelchsheim und der Gemeinde Sonderhofen gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windenergieanlagen für das Gemeindegebiet der Stadt Aub

Stadt Aub
1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Stadt Aub, des Marktes Gelchsheim und der Gemeinde Sonderhofen gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windenergieanlagen für das Gemeindegebiet der Stadt Aub

Gliederung **Seite**

A ALLGEMEINER TEIL 1

1. PLANUNGSERFORDERNIS UND PLANUNGSZIELE 1

2. LAGE, ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES 2

3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN 3

4. BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL 6

5. DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 7

5.1 Beschreibung des Sondergebietes 7

5.2 Planungsrechtliche Festlegungen 7

6. ARTENSCHUTZ UND EINGRIFFSREGELUNG 8

7. IMMISSIONSSCHUTZ 9

8. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 9

B UMWELTBERICHT 11

1. EINLEITUNG 11

1.1 Anlass und Aufgabe 11

1.2 Inhalt und Ziele des Plans 11

1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten 12

2. VORGEHEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG 12

2.1 Untersuchungsraum 12

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden 13

2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 14

3. PLANUNGSVORGABEN 14

4. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG 14

4.1 Mensch 15

4.2 Tiere und Pflanzen, Biodiversität 17

4.3 Boden 20

4.4 Wasser 21

4.5 Klima / Luft 22

4.6 Landschaft 22

4.7 Kultur- und Sachgüter 23

4.8 Fläche 23

4.8 Wechselwirkungen 24

5. SONSTIGE BELANGE GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB 24

6. ZUSAMMENFASSENDE PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN 25

7. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN 26

8. PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG 26

9. MONITORING 27

10. ZUSAMMENFASSUNG 27

A ALLGEMEINER TEIL

1. Planungserfordernis und Planungsziele

Nach dem Beschluss des Planungsausschusses der Planungsregion Würzburg vom 17.12.2025 „20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2), Kapitel B X „Energieversorgung", Teilfortschreibung Abschnitt 5.1 „Windenergie", ist auf dem Gebiet der Stadt Aub die Ausweisung einer Fläche für die Windenergie beschlossen, allerdings überwiegend als Vorbehaltsgebiet (§ 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ROG), nicht als Vorranggebiet (§ 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ROG). Es handelt sich um das Vorbehaltsgebiet W80-II „Westlich Baldersheim 2“ (nachfolgend „Vorbehaltsgebiet“). Die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet erfolgte aufgrund artenschutzrechtlicher Vorbehalte. Direkt angrenzend in westlicher Richtung schließt ein Teil des Vorranggebiets W64-II „Westlich Baldersheim“ an, welches sich über Flächen der Kommunen Aub, Gelchsheim, Riedenheim und Röttingen erstreckt (nachfolgend „Vorranggebiet“). Mit dieser Teilfortschreibung des Regionalplans soll der Flächenbeitragswert nach Spalte 2 (2032-Ziel) Anlage WindBG erreicht werden.

Die Stadt Aub beabsichtigt, die Fläche, die im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet beschlossen ist, sowie die auf ihr Stadtgebiet entfallende als Vorranggebiet beschlossene Fläche, zusätzlich auf Ebene des Flächennutzungsplans als Sondergebiet „Windkraftanlagen“ darzustellen. Der Grund für diese zusätzliche kommunale Ausweisung der Fläche liegt darin, dass es sich bei dem den weit überwiegenden Teil dieser Fläche ausmachenden Vorbehaltsgebiet nicht um ein Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG handelt. Innerhalb dieser Fläche besteht daher derzeit keine bauplanungsrechtliche Privilegierung für Windenergieanlagen (§ 249 Abs. 2 BauGB).

Die Ausweisung soll isoliert durch die Stadt Aub erfolgen und nicht durch eine Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Kommunen Aub, Gelchsheim und Sonderhofen. Die drei Kommunen, die gemeinsam die Verwaltungsgemeinschaft Aub bilden, haben im Jahr 2008 den gemeinsamen Flächennutzungsplan „Gemeinsamer Flächennutzungsplan gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen“ (nachfolgend auch „gemeinsamer FNP“) beschlossen. In diesem gemeinsamen FNP wurden zwei Sondergebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen: eines auf dem Gebiet der Gemeinde Sonderhofen (nordöstlich von Bolzhausen) und eines auf dem Gebiet der Stadt Aub (südwestlich von Burgerroth). Diese Flächen liegen nicht in dem Bereich, den die Stadt Aub nun zusätzlich ausweisen möchte. Die gemeinsame Flächennutzungsplanung erfolgte als Konzentrationsplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB mit der Folge, dass der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der beiden ausgewiesenen Gebiete die Ausschlusswirkung des gemeinsamen Flächennutzungsplans entgegenstand. Die drei Kommunen wollten durch die gemeinsame Flächennutzungsplanung erreichen, dass die Darstellung von ausgewählten Flächen als Sondergebiet für die Windenergie dazu führt, dass Windenergieanlagen in allen anderen Bereichen der drei Kommunen ausgeschlossen sind.

Grundsätzlich steht einer isolierten Planungsabsicht der Stadt Aub zum Zwecke der Ausweisung von Flächen für die Windenergie die Bindungswirkung des gemeinsamen FNP entgegen. Die Umstellung des Systems der Flächenplanung von Windenergieanlagen und die Erreichung des Flächenbeitragswertes für die Planungsregion Würzburg haben aber dazu geführt, dass der Zweck des gemeinsamen Flächennutzungsplans erreicht ist bzw. seine Voraussetzungen entfallen sind im Sinne des § 204 Abs. 1 S. 5

BauGB. Die mit dem gemeinsamen FNP einhergehende Bindungswirkung ist somit entfallen. Die Stadt Aub hat vor Einleitung eines entsprechenden Planverfahrens die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde (Landratsamt Würzburg, Fachbereich 22) eingeholt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen und damit die Unterstützung der Energiewende sowie des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 2 Satz 2 EEG Rechnung zu tragen.
Die Planung soll zugleich eine möglichst hohe Akzeptanz in der Bürgerschaft fördern und den Belangen des Immissionsschutzes durch die Einhaltung angemessener Mindestabstände Rechnung tragen.
Durch die räumliche Bündelung der Windenergieanlagen sollen Eingriffe in Natur und Landschaft konzentriert und zusätzliche Flächeninanspruchnahmen möglichst vermieden werden.
Hinsichtlich des Artenschutzes wurden gegenüber der Ebene der Regionalplanung vertiefende Untersuchungen durchgeführt, auf deren Grundlage mögliche artenschutzrechtliche Konflikte ermittelt und bewertet wurden. Ziel ist es, die artenschutzrechtlichen Belange angemessen zu berücksichtigen und die ermittelten Konflikte zu bewältigen.

Parallel zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans werden bereits die Planungen für zwei konkrete Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) innerhalb des geplanten Sondergebietes bzw. unmittelbar randlich davon vorangetrieben (aufgesplittet in einen Antrag für drei Windenergieanlagen (WEA) im Vorranggebiet und zwei WEA im Vorbehaltsgebiet). Von den insgesamt fünf WEA befindet sich eine WEA unmittelbar randlich auf Marktgemeindegebiet Gelchsheim. Das hierfür erstellte Gutachten zum Artenschutz einschließlich der Natura-2000-Verträglichkeitsabschätzung liefert bereits für die Ebene der Flächennutzungsplanung konkrete Erkenntnisse zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen. Sie werden daher für die Begründung und die überschlägige Prognose der Umweltauswirkungen herangezogen.

2. Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Die Stadt Aub befindet sich im südöstlichen Teil des Landkreises Würzburg im Regierungsbezirk Oberbayern. Sie gehört dem Verbandsgebiet des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (Region 2) an.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung befindet sich im nordwestlichen Gemeindegebiet der Stadt Aub. Er weist einen Gesamtumfang von ca. 118 ha auf und umfasst folgende Flurnummern (Fl.Nrn.) bzw. Teilflächen (TF) von Fl.Nrn. der Gemarkung Baldersheim: 709/1, 709/2 (TF), 709, 720/1 (TF), 770 (TF), 840 (TF), 848 (TF), 854, 855, 857, 857/1, 857/2, 857/3, 860, 862, 893/2, 867, 868, 872, 874, 878, 887,891, 893, 894 (TF), 895, 896, 897, 902/1, 902/2, 902/3, 907, 908, 910, 917, 919, 922, 924, 925 (TF), 926, 927, 932, 934, 936 (TF), 940 (TF), 981/1 (TF), 981, 982 (TF), 990, 990/1, 1000 (TF), 1006, 1007 (TF), 1017,1017/1 (TF), 1018, 1020,1025, 1026, 1039 (TF),1043 (TF),1692, 1693, 1693/1, 1694, 1695, 1696, 1697 (TF), 1698 (TF).

Der Änderungsbereich befindet sich in einer ackerbaulich intensiv genutzten Flur. Reliktartig finden sich darin für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bereichernde

Strukturen wie Obstbaumreihen, Hecken sowie temporär und dauerhaft wasserführende Gräben (darunter der Stelzenbach im östlichen Änderungsbereich). Im Nordwesten schließt ein ca. 50 ha großes Waldstück an („Gelchsheimer Holz“).
Südlich, in ca. 1,2 km Entfernung stehen bereits zwei Windenergieanlagen (südwestlich der Ortschaft Burgerroth).

Die umliegenden Ortschaften mit Wohnnutzungen (Baldersheim im Osten, Burgerroth im Südosten, Aufstetten im Südwesten, Lenzenbrunn im Westen, Riedenheim im Nordwesten und Gelchsheim im Norden) weisen allesamt Mindestabstände von +/- einem Kilometer auf. Der geringste Abstand besteht Richtung Baldersheim mit ca. 920 m.

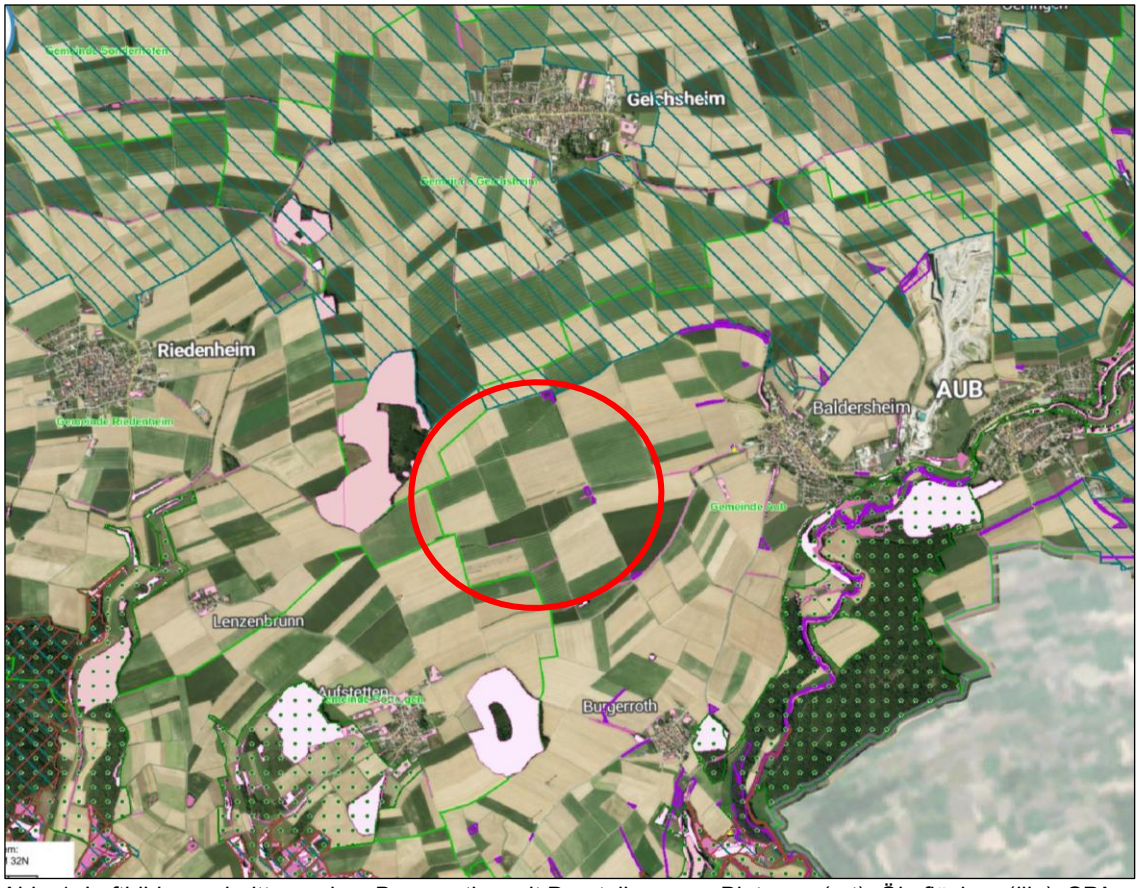


Abb. 1: Luftbildausschnitt aus dem Bayernatlas mit Darstellung von Biotopen (rot), Ökoflächen (lila), SPA-Gebiet (blau schraffiert), Landschaftsschutzgebiet (grüne Punkte) und grober Verortung des Änderungsbereiches (roter Kringel); Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

Die **gesetzliche Grundlage** liefern das **Baugesetzbuch** (BauGB) und die **Bayerische Bauordnung** (BayBO) in der jeweils gültigen Fassung.

Gemäß § 2 BauGB ist für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchzuführen. Der dafür erforderliche Umweltbericht ist Bestandteil dieser Begründung (vgl. Teil B).

Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023

Auf Grundlage von § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. […].

Landesentwicklungsprogramm - Regionalplan

Folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) vom 01.06.2023 sind für die vorliegende Planung insbesondere von Relevanz bzw. zu beachten:

- 1.3.1 Klimaschutz:

 (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch […] die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien […]

- 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen […]:

 (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

- 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung:

 (Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

 - Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
 - Energienetze sowie
 - Energiespeicher.

- 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien:

 (Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

 (G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu.

- 6.2.2 Windenergie

 (Z) In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

(G) In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden. […]

- 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche:
 (G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Nach dem Beschluss des Planungsausschusses der Planungsregion Würzburg vom 17.12.2025 „20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2), Kapitel B X „Energieversorgung", Teilfortschreibung Abschnitt 5.1 „Windenergie", ist auf dem Gebiet der Stadt Aub die Ausweisung einer Fläche für die Windenergie beschlossen, allerdings überwiegend als Vorbehaltsgebiet (§ 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ROG), nicht als Vorranggebiet (§ 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ROG). Es handelt sich um das Vorbehaltsgebiet W80-II „Westlich Baldersheim 2“ (nachfolgend „Vorbehaltsgebiet“). Die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet erfolgte aufgrund artenschutzrechtlicher Vorbehalte. Direkt angrenzend in westlicher Richtung schließt ein Teil des Vorranggebiets W64-II „Westlich Baldersheim“ an, welches sich über Flächen der Kommunen Aub, Gelchsheim, Riedenheim und Röttingen erstreckt (nachfolgend „Vorranggebiet“). Mit dieser Teilfortschreibung des Regionalplans soll der Flächenbeitragswert nach Spalte 2 (2032-Ziel) Anlage WindBG erreicht werden.

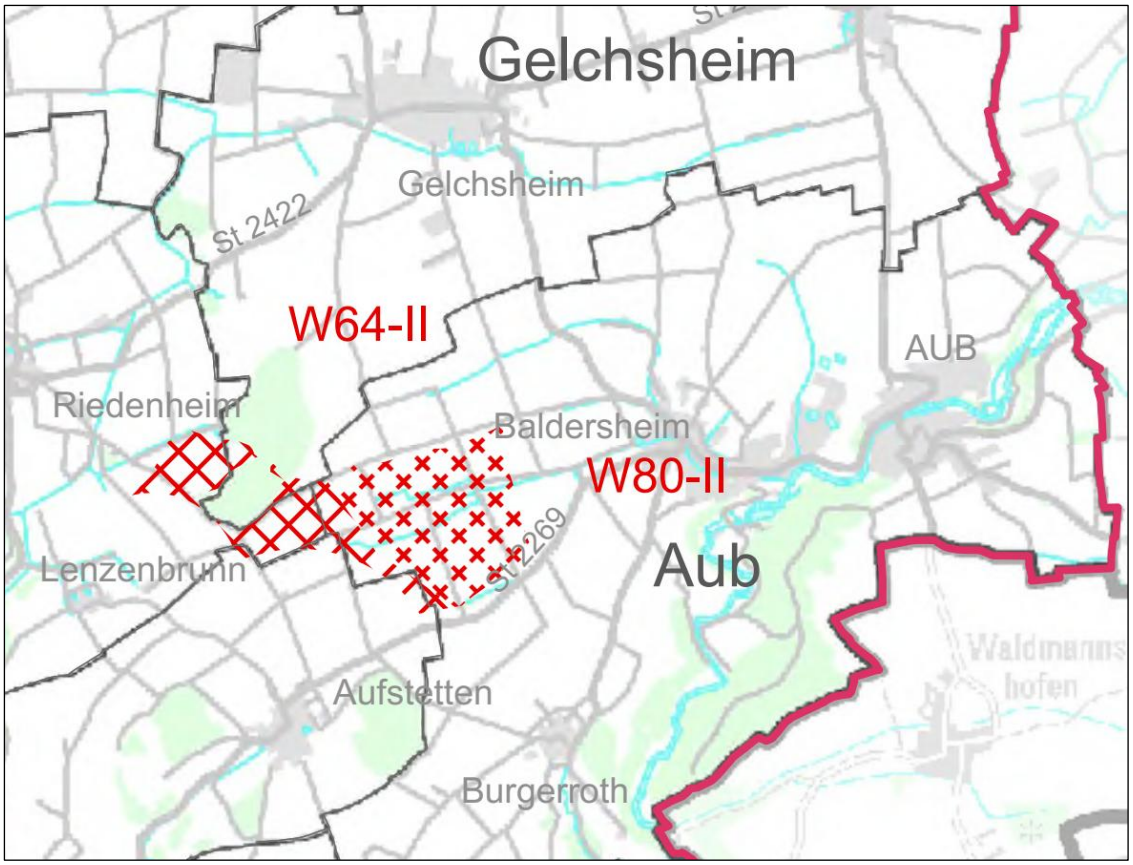


Abb.: 2: Ausschnitt aus der Tekturkarte 2 zur Karte 2 b "Siedlung und Versorgung - Windenergie" der 20.Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 21. Mai 2026; Quelle: Reg. v. Ufr. Rauminformationssystem, Bayerische Vermessungsverwaltung

Die Planung berücksichtigt im Wesentlichen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Regionalplanung. Die gegenüber der Regionalplanung vertiefend durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte bewältigbar sind. Die auf Ebene der Regionalplanung bestehenden Vorbehalte in Bezug auf den Artenschutz können damit angemessen ausgeräumt werden.

Sonstige Restriktionen / Vorgaben auf Grund von Fachgesetzen

Das geplante Sondergebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten gemäß Naturschutzrecht (wie z.B. Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Natura 2000-Gebiete).

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich knapp 400 m nördlich des geplanten Sondergebietes (Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gaeulandschaft Noe Wuerzburg“ (ID 6426-471.02). Gemäß der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verankerten Dokumentation der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ist das im geplanten Sondergebiet vorgesehene Vorhaben mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.

Innerhalb des geplanten Sondergebietes bzw. an dessen südlichem Rand befinden sich wenige gesetzlich geschützte Biotope bzw. Landschaftsbestandteile, darunter zwei Obstbaumreihen (Biotop-Nr. 6426-0114, Teilflächen 001 und 002), Staudenfluren, Seggenriede und ein Feldgehölz am Stelzenbach (Biotop-Nr. 6426-0017, Teilflächen 002 und 003 sowie 6426-0015-003) sowie ein weiteres Feldgehölz (Biotop-Nr. 6426-0018-001).
Darüber hinaus befinden sich auch zwei Flächen aus dem Ökoflächenkataster (aus Flurbereinigung) innerhalb des Änderungsbereiches.
Diese Flächen stehen der Ausweisung des Sondergebiets grundsätzlich nicht entgegen. Im Rahmen des nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahrens können die konkreten Standorte der Windenergieanlagen sowie die erforderlichen Zuwegungen unter Berücksichtigung dieser Flächen festgelegt werden, sodass Beeinträchtigungen nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden können.

Wasserrechtlich relevante Gebiete (Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) befinden sich ebenfalls nicht im räumlich-funktionalen Wirkraum der Planung.

Das geplante Sondergebiet befindet sich außerhalb des 10 km Prüfbereiches zu besonders landschaftsprägenden Denkmälern.

4. Begründung der Standortwahl

Die Standortwahl begründet sich aus den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung zur Windenergienutzung. Es werden ausschließlich Flächen überplant, denen bereits auf Ebene der Regionalplanung eine entsprechende Vorrang- bzw. Vorbehaltsfunktion für die Windenergienutzung zugewiesen wurde. Die gegenüber der Regionalplanung vertiefend durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, dass die auf Ebene der Regionalplanung festgestellten artenschutzrechtlichen Vorbehalte auf Ebene der konkreten Planung bewältigbar sind.

Durch die Einhaltung eines Mindestabstands von 920 m zu schutzbedürftigen Wohnbebauungen und die damit einhergehende Berücksichtigung der Belange des Schall- und Schattenwurfs wird den Anforderungen des Immissionsschutzes angemessen Rechnung getragen.

Die Bündelung der Windenergieanlagen an einem hierfür geeigneten Standort ermöglicht eine Konzentration der Auswirkungen und trägt dazu bei, eine zusätzliche Inanspruchnahme bzw. Belastung anderer, bislang unbelasteter Flächen zu vermeiden. Aus diesen Gründen kommen aktuell keine weiteren Gebiete für die Stadt Aub in Betracht.

5. Darstellung im Flächennutzungsplan

5.1 Beschreibung des Sondergebietes

Im Flächennutzungsplan sind für den ca. 118 ha großen Änderungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der Stelzenbach sowie mehrere Entwässerungsgräben sind darüber hinaus als Wasserflächen übernommen. Dies entspricht in den Grundzügen der tatsächlichen Ausgestaltung und Nutzung des Landschaftsraumes. Einzig die reliktartig vorhandenen Landschaftselemente (Obstbaumreihen, Feldgehölze etc.) sind nicht im Flächennutzungsplan beinhaltet, da ein Landschaftsplan nicht integriert ist.

Die Höhe des Änderungsbereich bewegt sich zwischen 303 – 328 m über NN, wobei das Gelände von Osten nach Westen ansteigt. Die Windhöffigkeit liegt in 160 m Höhe bei ca. 6,1 bis 6,4 m/s (EnergieAtlas Bayern). Als nächstgelegenes Übertragungsnetz befindet sich die Hochspannungsfreileitung 2x 220 kV Ludersheim-Aschaffenburg in ca. 2,4 km Entfernung.

Das Gebiet verfügt durch die Staatsstraße 2269 sowie das gut ausgebaute landwirtschaftliche Wegenetz über einen hohen Erschließungsgrad.

5.2 Planungsrechtliche Festlegungen

Die vom Gemeinderat beschlossene Fläche wird als **Sondergebiet „Windkraftanlagen“ (Windenergiegebiet)** dargestellt.

Unter Berücksichtigung der im nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren konkret festzulegenden Standorte der Windenergieanlagen bleibt die bestehende Nutzung der Flächen, gegenständlich insbesondere zu landwirtschaftlichen Zwecken, zwischen und unter den künftigen Windenergieanlagen grundsätzlich weiterhin zulässig.

Alle dauerhaft verbleibenden baulichen Anlagen der geplanten WEA (Mastfuß inkl. Fundament sowie Umfahrung mit verbleibender Kranstellfläche) müssen innerhalb der Grenzen des geplanten Sondergebietes errichtet werden. Temporäre Bauflächen (für Lagerung und Montage) sowie (verbreiterte) Zuwegungen dürfen auch außerhalb des Sondergebietes liegen.

Gleiches gilt auch für den rotorüberstrichenen Bereich, weswegen für die gegenständliche Planung die **Rotor-außerhalb-Regelung** greift. D.h. die vom Rotor überstrichene Fläche darf außerhalb des Sondergebietes „Windkraftanlagen“ liegen.

6. Artenschutz und Eingriffsregelung

Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange liegt ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) von der Bachmann Artenschutz GmbH, Ansbach mit Stand vom 07/2026 vor. Dieser wurde in Vorbereitung auf das erforderliche BImSchG-Verfahren auf Grundlage konkret beplanter Anlagenstandorte innerhalb des geplanten Sondergebietes sowie eines zusätzlichen Standortes am Waldrand im Marktgemeindegebiet Gelchsheim in Auftrag eines Projektentwicklers erstellt und der Stadt Aub für das gegenständliche Flächennutzungsplanverfahren zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Verfügung gestellt.

Die auf dem Gemeindegebiet der Stadt Aub gelegenen Anlagenstandorte befinden sich auf ackerbaulich genutzten Flächen. Die wenigen höherwertigen, naturschutzfachlich wertvollen Strukturen innerhalb des geplanten Sondergebietes werden bei der Standortwahl demnach ausgespart. Hierdurch können potenzielle Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Strukturen und Lebensräume soweit wie möglich vermieden bzw. reduziert werden.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Fachbeitrags ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabenplanung und Genehmigung berücksichtigt und bewältigt werden können. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse, die der vorliegenden Flächennutzungsplanung grundsätzlich entgegenstehen, sind den Ergebnissen der saP zufolge nicht zu erwarten.

Die abschließende Konkretisierung und Umsetzung der in der saP dargestellten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahren auf Grundlage der konkreten Vorhabenplanung. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wird als Anlage Bestandteil der Begründung mit Umweltbericht.

Eingriffsregelung

Die detaillierten Aussagen zur Eingriffsvermeidung, Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen sind im Detail der Genehmigungsebene vorbehalten.

Mit der Planung werden ausschließlich Flächen überplant, denen bereits auf Ebene der Regionalplanung eine entsprechende Vorrang- bzw. Vorbehaltsfunktion für die Windenergienutzung zugewiesen wurde. Die Ausnutzung dieser Flächen führt zu einer hohen Konzentrationswirkung und Bündelung der Windenergieanlagen. Dies stellt im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes die wesentliche planerische Vermeidungsmaßnahme dar.

Eingriffe durch Windenergieanlagen in das Landschaftsbild können jedoch nie gänzlich ausgeschlossen werden. Die Gemeinde stellt den mit der Planung einhergehenden Eingriff in das Landschaftsbild ausdrücklich in die Abwägung ein. Dem Ausbau der erneuerbaren Energien kommt als überragendem öffentlichen Interesse und als Belang der öffentlichen Sicherheit ein besonderes Gewicht zu. Dieser Belang wird bei der planerischen Abwägung entsprechend berücksichtigt. Da Eingriffe in das Landschaftsbild grundsätzlich nie gänzlich vermeidbar und auch nicht kompensierbar sind, sind von Seiten des Verursachers auf der Zulassungsebene entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorgaben hierfür vsl. Ersatzzahlungen zu leisten.

Im Rahmen des nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahrens sollen die konkreten Standorte der Windenergieanlagen sowie die erforderlichen Zuwegungen unter besonderer Berücksichtigung der wenigen, ökologisch wertvollen Flächen innerhalb des Sondergebietes festgelegt werden, so dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden können. Die mit der Errichtung der Windenergieanlagen verbundene Flächeninanspruchnahme, insbesondere durch die Mastfüße einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen sowie durch neue oder zu verbreiternde Zuwegungen, ist im Genehmigungsverfahren konkret zu ermitteln. Die hierdurch entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch geeignete Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

7. Immissionsschutz

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wurden Mindestabstände von knapp 1000 m zu den nächstgelegenen Ortschaften/Wohnnutzungen berücksichtigt (der geringste Abstand besteht Richtung Baldersheim mit ca. 920 m). Dies trägt aus immissionsschutzfachlicher Sicht zu einer ausgewogeneren Interessensabwägung bei und berücksichtigt die Belange der betroffenen Bevölkerung.

Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgt in jedem Fall die Prüfung des Einzelfalls. Hier wird auf den geplanten Anlagentyp und den genauen Standort abgestellt. Anhand einer gutachterlichen Lärmprognose erfolgt die Beurteilung der Lärmimmissionen. Damit ist sichergestellt, dass die geltenden Immissionsrichtwerte an den jeweiligen Immissionsorten eingehalten werden. Können die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm aufgrund des Abstandes nicht eingehalten werden, sind Maßnahmen hinsichtlich Lärmschutz zu fordern (z.B. Nachtabschaltung, schallreduzierter Betrieb).
Der Schattenwurf einer WEA wird ebenfalls gutachterlich im Genehmigungsverfahren ermittelt. Sollten die ermittelten Beschattungszeiten über den einschlägigen Richtwerten liegen, sind vom Betreiber Maßnahmen zu treffen.

8. Auswirkungen der Planung

Die Ausweisung des Sondergebietes „Windkraftanlagen“ ermöglicht es der Stadt, an einem hierfür geeigneten Standort den Ausbau der Windenergie zu fördern und damit einen Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Sicherung der Energieversorgung zu leisten.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden die erforderlichen Mindestabstände zu schutzbedürftigen Nutzungen berücksichtigt. Dadurch wird den Belangen der

Bevölkerung hinsichtlich möglicher Immissionen Rechnung getragen. Die konkrete Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ist im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Fachbeitrags zur saP ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabenplanung und Genehmigung berücksichtigt und bewältigt werden können.

Das Sondergebiet weist mit einer Größe von ca. 118 ha eine für die Windenergienutzung besonders geeignete räumliche Ausdehnung auf. Durch die Bündelung der Windenergieanlagen innerhalb des ausgewiesenen Bereichs wird eine räumliche Konzentration der Anlagen erreicht.

Trotz der großflächigen Ausweisung des Sondergebietes werden durch die tatsächliche Errichtung der Windenergieanlagen vergleichsweise nur in geringem Umfang landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Der Flächenbedarf liegt voraussichtlich bei ca. 0,5 ha je Windenergieanlage (insgesamt +/- 2 ha). Die konkrete Flächeninanspruchnahme sowie die erforderlichen Zuwegungen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens standortbezogen zu ermitteln und zu berücksichtigen.

In der Gesamtschau wird den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sowie den Belangen der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB Rechnung getragen. Gleichzeitig werden die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, insbesondere hinsichtlich möglicher Immissionen, im Rahmen der Planung berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c und e BauGB).

Den Belangen der Wirtschaft sowie der Versorgung mit Energie gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB wird durch die Ausweisung eines für die Windenergienutzung geeigneten und windhöffigen Standortes Rechnung getragen.

Luftfahrtrechtliche Belange stehen der Ausweisung des geplanten Sondergebietes „Windkraftanlagen“ nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegen. Die abschließende Prüfung und gegebenenfalls erforderliche Festlegung von Auflagen oder Nebenbestimmungen erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

B Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabe

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht.

Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der gültigen Fassung (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 - Umweltprüfung).

1.2 Inhalt und Ziele des Plans

Nach dem Beschluss des Planungsausschusses der Planungsregion Würzburg vom 17.12.2025 „20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2), Kapitel B X „Energieversorgung", Teilfortschreibung Abschnitt 5.1 „Windenergie", ist auf dem Gebiet der Stadt Aub die Ausweisung einer Fläche für die Windenergie beschlossen, allerdings überwiegend als Vorbehaltsgebiet (§ 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ROG), nicht als Vorranggebiet (§ 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ROG). Es handelt sich um das Vorbehaltsgebiet W80-II „Westlich Baldersheim 2“ (nachfolgend „Vorbehaltsgebiet“). Die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet erfolgte aufgrund artenschutzrechtlicher Vorbehalte. Direkt angrenzend in westlicher Richtung schließt ein Teil des Vorranggebiets W64-II „Westlich Baldersheim“ an, welches sich über Flächen der Kommunen Aub, Gelchsheim, Riedenheim und Röttingen erstreckt (nachfolgend „Vorranggebiet“). Mit dieser Teilfortschreibung des Regionalplans soll der Flächenbeitragswert nach Spalte 2 (2032-Ziel) Anlage WindBG erreicht werden.

Die Stadt Aub beabsichtigt, die Fläche, die im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet beschlossen ist, sowie die auf ihr Stadtgebiet entfallende als Vorranggebiet beschlossene Fläche, zusätzlich auf Ebene des Flächennutzungsplans als Sondergebiet „Windkraftanlagen“ darzustellen. Der Grund für diese zusätzliche kommunale Ausweisung der Fläche liegt darin, dass es sich bei dem den weit überwiegenden Teil dieser Fläche ausmachenden Vorbehaltsgebiet nicht um ein Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG handelt. Innerhalb dieser Fläche besteht daher derzeit keine bauplanungsrechtliche Privilegierung für Windenergieanlagen (§ 249 Abs. 2 BauGB).

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen und damit die Unterstützung der Energiewende sowie des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 2 Satz 2 EEG Rechnung zu tragen.
Die Planung soll zugleich eine möglichst hohe Akzeptanz in der Bürgerschaft fördern und den Belangen des Immissionsschutzes durch die Einhaltung angemessener Mindestabstände Rechnung tragen.
Durch die räumliche Bündelung der Windenergieanlagen sollen Eingriffe in Natur und Landschaft konzentriert und zusätzliche Flächeninanspruchnahmen möglichst vermieden werden.
Hinsichtlich des Artenschutzes wurden gegenüber der Ebene der Regionalplanung vertiefende Untersuchungen durchgeführt, auf deren Grundlage mögliche

artenschutzrechtliche Konflikte ermittelt und bewertet wurden. Ziel ist es, die artenschutzrechtlichen Belange angemessen zu berücksichtigen und die ermittelten Konflikte zu bewältigen.

Parallel zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans werden bereits die Planungen für zwei konkrete Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) innerhalb des geplanten Sondergebietes bzw. unmittelbar randlich davon vorangetrieben (aufgesplittet in einen Antrag für drei Windenergieanlagen (WEA) im Vorranggebiet und zwei WEA im Vorbehaltsgebiet). Von den insgesamt fünf WEA befindet sich eine WEA unmittelbar randlich auf Marktgemeindegebiet Gelchsheim. Das hierfür erstellte Gutachten zum Artenschutz einschließlich der Natura-2000-Verträglichkeitsabschätzung liefert bereits für die Ebene der Flächennutzungsplanung konkrete Erkenntnisse zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen. Sie werden daher für die Begründung und die überschlägige Prognose der Umweltauswirkungen herangezogen.

1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Standortwahl begründet sich aus den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung zur Windenergienutzung. Es werden ausschließlich Flächen überplant, denen bereits auf Ebene der Regionalplanung eine entsprechende Vorrang- bzw. Vorbehaltsfunktion für die Windenergienutzung zugewiesen wurde. Die gegenüber der Regionalplanung vertiefend durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, dass die auf Ebene der Regionalplanung festgestellten artenschutzrechtlichen Vorbehalte auf Ebene der konkreten Planung bewältigbar sind.

Durch die Einhaltung eines Mindestabstands von 920 m zu schutzbedürftigen Wohnbebauungen und die damit einhergehende Berücksichtigung der Belange des Schall- und Schattenwurfs wird den Anforderungen des Immissionsschutzes angemessen Rechnung getragen.

Die Bündelung der Windenergieanlagen an einem hierfür geeigneten Standort ermöglicht eine Konzentration der Auswirkungen und trägt dazu bei, eine zusätzliche Inanspruchnahme bzw. Belastung anderer, bislang unbelasteter Flächen zu vermeiden. Aus diesen Gründen kommen aktuell keine weiteren Gebiete für die Stadt Aub in Betracht.

2. Vorgehen bei der Umweltprüfung

2.1 Untersuchungsraum

Für die Standortfindung wurde das gesamte Gemeindegebiet geprüft.

Vertieft wurden im Umweltbericht die Umweltauswirkungen des geplanten Sondergebietes untersucht und bewertet.

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden

Geprüft werden gem. BauGB

§ 1 Abs. 6 Nr. 7:

a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete
c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt sind
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a), c) und d)

§ 1 a:

- Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1
- Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3
- Berücksichtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 1a Abs. 4
- Erfordernisse des Klimaschutzes gem. § 1a Abs. 5

Für die Prüfung wurde eine Ortseinsicht vorgenommen und vorhandene Unterlagen ausgewertet (Unterlagen zur 20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2): Kapitel B X „Energieversorgung“, Teilfortschreibung Abschnitt 5.1 „Windenergie“, Fachbeitrag zur saP, Daten aus dem Bayernatlas (Biotopkartierung etc.).

Die Umweltprüfung wird mit der Methodik der ökologischen Risikoanalyse durchgeführt. Sie basiert auf der Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet. Zentrale Prüfungsinhalte sind die o.g. Schutzgüter. Dabei geht der Wirkraum des geplanten Sondergebietes deutlich über den eigentlichen Flächenumfang dieses Gebietes hinaus (Beispiel Immissionen, Landschaftsbild).

Die einzelnen Schutzgüter werden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet, wobei die Vorbelastungen berücksichtigt wurden.

Der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter werden die Wirkungen des Vorhabens gegenübergestellt. Als Ergebnis ergibt sich das mit dem Bauleitplan verbundene umweltbezogene Risiko als Grundlage der Wirkungsprognose.

2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es liegen keine offensichtlichen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben vor. Die Planung befindet sich jedoch in der Phase des Vorentwurfs. Ggf. werden die Unterlagen einschließlich des Umweltberichts auf Grundlage von Anregungen oder Einwendungen im Rahmen der Beteiligungen gem. §§ 3 und 4 BauGB noch angepasst bzw. konkretisiert.

3. Planungsvorgaben

Neben den fachlichen Vorgaben der übergeordneten Planungsebenen (vgl. hierzu Kapitel 3 in der Begründung) sind auch die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben, insbesondere aus dem Baugesetzbuch, den einschlägigen Gesetzen zu Naturschutz, Immissionsschutz, Boden- und Wasserschutz sowie Denkmalschutz im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen. In Bezug auf die Schutzgüter erfolgt die Berücksichtigung insbesondere wie folgt:

- Mensch: Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Schallimmissionen und Schattenwurf (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
- Tiere und Pflanzen / Biodiversität: Vermeidung/Ausgleich/Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen/ Eingriffen von Natur und Landschaft; Berücksichtigung von Schutzgebieten und Biotopen sowie der Belange des Artenschutzes (Bundesnaturschutzgesetz und/oder Bayerisches Naturschutzgesetz)
- Boden: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (Baugesetzbuch und Bundes-Bodenschutzgesetz)
- Wasser: dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort (Bayerisches Wassergesetz)
- Klima: Maßnahmen wirkt dem Klimawandel entgegen (Baugesetzbuch)
- Fläche: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Rückbauverpflichtung (Baugesetzbuch und Bundes-Bodenschutzgesetz)
- Landschaft: Berücksichtigung des Landschaftsbildes durch Konzentrationswirkung und Bündelung der Windenergieanlagen an einem hierfür geeigneten, landschaftlich wenig sensiblen Standort (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz und/oder Bayerisches Naturschutzgesetz)
- Kultur- und Sachgüter: keine Betroffenheit von Bodendenkmälern und besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern (Baugesetzbuch, Bayerisches Denkmalschutzgesetz)

4. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen sind folgende Wirkungen zu prüfen:

<u>Baubedingte Wirkfaktoren:</u>

- Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung
- stoffliche Emissionen, Schall- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen während des Baubetriebes

- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Inanspruchnahme und -umwandlung von Flächen durch die Errichtung der WEA einschließlich verbleibender Kranstellflächen
- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste
- hohe visuelle Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Lärmemissionen und optische Reize (u.a. Schattenwurf) durch Flügelrotation
- Störungen durch Licht (Nachtkennzeichnung (nur noch bedarfsgerechte und somit nicht mehr kontinuierlich), Reflexionen)
- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste durch Flügelrotation

Von den im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchenden Schutzgütern sind v.a. die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Landschaft relevant. Hier können Windenergieanlagen erhebliche und deutlich über das geplante Sondergebiet hinausgehende Auswirkungen haben.
Bezüglich der anderen Schutzgüter (Boden, Klima, Wasser, Fläche) sind nur insgesamt geringere Auswirkungen zu erwarten.

4.1 Mensch

Beschreibung und Bewertung

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden.

Bewertungskriterien sind:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Wohnfunktion
	Funktion für Naherholung

Beim Aspekt "Wohnen" ist die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes relevant. Beim Aspekt "Erholung" sind überwiegend die wohnortnahe Feierabenderholung bzw. die positiven Wirkungen siedlungsnaher Freiräume auf das Wohlbefinden des Menschen aber auch die Ferienerholung maßgebend.

Wohnfunktion

Die umliegenden Ortschaften mit Wohnnutzungen (Baldersheim im Osten, Burgerroth im Südosten, Aufstetten im Südwesten, Lenzenbrunn im Westen, Riedenheim im Nordwesten und Gelchsheim im Norden) weisen allesamt Mindestabstände von +/- einem Kilometer auf. Der geringste Abstand besteht Richtung Baldersheim mit ca. 920 m.

Gegenüber Immissionen (Schall, Schatten) besteht in den betrachteten Gebieten grundsätzlich eine Empfindlichkeit bzw. ein zu untersuchendes Konfliktpotential.

Funktionen für die Naherholung

Das Plangebiet hat Bedeutung als Teil der erlebbaren Landschaftskulisse für Naherholungssuchende auf den umliegenden Wegen. Eine besondere Eignung des Gebietes für die Erholung besteht jedoch aufgrund der begrenzten Vielfalt und Eigenart des Landschaftsraumes nicht. Innerhalb des Plangebietes verläuft ein ausgeschilderter Radweg des Landkreises Würzburg und im südlichen Randbereich der „Liebliches Taubertal – Bildstockweg“, beide nur gering frequentiert durch Verkehrsteilnehmer bzw. Erholungssuchende.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Auswirkungen auf die Wohnfunktion

In Abhängigkeit von Höhe und Abstand sowie weiterer Faktoren der Windenergieanlage sind Auswirkungen durch Immissionen zu erwarten.

Aufgrund der Mindestabstände zu den nächstgelegenen Ortschaften sind erhebliche immissionsschutzrechtliche Beeinträchtigungen der Wohnnutzungen durch die geplante Windenergienutzung voraussichtlich nicht zu erwarten.
Die konkrete Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf Grundlage des konkreten Anlagentyps und Anlagenstandorts. Hierbei wird eine standort- und anlagenspezifische Lärmprognose erstellt. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte vorzusehen.
Auch die Auswirkungen durch Schattenwurf werden im Genehmigungsverfahren standort- und anlagenspezifisch ermittelt. Bei einer Überschreitung der einschlägigen Richtwerte sind geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Beschattungsdauer vorzusehen.

Aufgrund der Lage und Größe des Plangebiets ist auch unter Berücksichtigung der umliegenden Windenergiegebiete und bestehenden Windenergieanlagen keine erhebliche Umfassungswirkung für die umliegenden Ortschaften zu erwarten.

Auswirkungen auf die Naherholung

Die Auswirkungen auf die Erholung erfolgen sowohl im Nahbereich des geplanten Sondergebietes wie auch durch die Fernwirkung über das unmittelbare Umfeld hinaus.
Zum einen wird die traditionell agrarisch und durch wenige Waldflächen geprägte Kulturlandschaft durch die Windenergieanlage technisch überprägt, zum anderen sind vor allem im Nahbereich auch Geräusche und Schattenwurf als Beeinträchtigung für die Erholung zu erwarten.
Durch die Inanspruchnahme eines für die naturgebundene Erholung wenig bedeutsamen Standortes sind die nachteiligen Auswirkungen auf die Naherholung jedoch von vorherein begrenzt.

Gesamtbewertung Schutzgut Mensch:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit

4.2 Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Zur Bewertung des vorhandenen Biotoppotenzials werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Vorkommen seltener Arten
	Seltenheit des Biotoptyps
	Größe, Verbundsituation
	Repräsentativität
	Ersetzbarkeit

Beschreibung und Bewertung

Das Plangebiet befindet sich in einer überwiegend ackerbaulich intensiv genutzten, ausgeräumten Flur. Innerhalb dieser Flur liegen wenige gesetzlich geschützte Biotope bzw. Landschaftsbestandteile, darunter zwei Obstbaumreihen (Biotop-Nr. 6426-0114, Teilflächen 001 und 002), Staudenfluren, Seggenriede und ein Feldgehölz am Stelzenbach (Biotop-Nr. 6426-0017, Teilflächen 002 und 003 sowie 6426-0015-003) sowie ein weiteres Feldgehölz (Biotop-Nr. 6426-0018-001). Darüber hinaus befinden sich auch zwei Flächen aus dem Ökoflächenkataster (aus Flurbereinigung) innerhalb des Plangebietes.

Im Nordwesten überlagert das Plangebiet in geringem Umfang eine Feldvogelkulisse für den Ortolan. Die Feldvogelkulisse stellt eine fachliche Planungskulisse bzw. ein naturschutzfachliches Fachkonzept dar und ist in diesem Sinne kein Schutzgebiet bzw. keine rechtliche verbindliche Gebietsausweisung. Gem. Daten des Bayernatlas ist hier der letzte Nachweis 2015 erfolgt, auch im Zuge der Erhebungen zur saP konnte kein Nachweis des Ortolans erbracht werden.

Zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten führt der Fachbeitrag zur saP vom Büro Bachmann Artenschutz GmbH folgendes aus:

Aus der Artgruppe der Säugetiere ist prinzipiell das Vorkommen von Haselmäusen möglich, es konnten jedoch trotz Ausbringung sog. Haselmaustubes keine Nachweise erbracht werden. Außerdem ist das Vorkommen von Fledermäusen, insbesondere von baumhöhlen- und spaltenbewohnenden Arten wahrscheinlich. (Hinweis: Diese Aussagen beziehen sich in erster Linie auf den Standort am Waldrand im Marktgemeindegebiet Gelchsheim).
Ein Vorkommen von Feldhamstern wird im Plangebiet als möglich eingestuft. Im Umfeld des Projekts sind Populationen bekannt, weshalb durch den Worst-Case-Ansatz davon ausgegangen wird, dass Feldhamster im Untersuchungsgebiet flächendeckend vorkommen. Außerdem ist von einem Vorkommen von Fledermäusen, insbesondere von waldbewohnenden- und kollisionsgefährdeten Arten auszugehen. Da nicht davon auszugehen war, dass durch Erfassungen im Gelände tiefergehende Erkenntnissen gewonnen werden, wurden keine gesonderten Kartierungsarbeiten zu Fledermäusen durchgeführt.

Aus der Artgruppe der Reptilien ist nach den natürlichen Verbreitungsgebieten nur das Vorkommen der Zauneidechse möglich. Trotz gezielter Kartierungen konnten allerdings keine Nachweise erbracht werden.
Für Amphibien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge und Weichtiere kommen bereichsweise geeignete Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vor. Hier konnten jedoch keine Nachweise saP-relevanter Arten dieser Artgruppen erbracht werden.

Hinsichtlich saP-relevanter Brutvogelarten konnten innerhalb des 300 m Umkreises der geplanten Standorte und entlang der Zuwegung diverse Reviere ermittelt werden:

- Ökologische Gilde der Offenlandarten:
 - 2 Reviere des Rebhuhns
 - 3 Reviere der Wachtel
 - 15 Reviere der Wiesenschafstelze
 - 22 Reviere der Feldlerche
- Ökologische Gilde der Hecken, Wald- und Waldrandbewohner
 - 10 Reviere der Goldammer
 - 5 Reviere der Grauammer
 - 5 Reviere der Dorngrasmücke
 - 5 Reviere des Stars
 - 3 Reviere des Stieglitzes
 - 2 Reviere der Klappergrasmücke
 - 2 Reviere der Nachtigall
 - 2 Reviere des Bluthänflings
 - 2 Reviere des Schwarzspechts
 - 2 Reviere des Schwarzkehlchens
 - 1 Revier des Feldsperlings
 - 1 Revier des Grünspechts
 - 1 Revier der Hohltaube
 - 1 Revier des Mittelspechts
 - 1 Revier des Neuntöters
 - 1 Revier des Pirols
 - 1 Revier der Stockente

Die zusätzliche Kartierung der Brutplätze kollisionsgefährdeter Vogelarten ergab innerhalb des 1.200 m Umkreises (zentraler Prüfbereich) acht Horste. Bei fünf hiervon konnte keine Nutzung festgestellt werden. Zwei wurden jeweils im Laufe der Kartierungen als Brutplätze des Mäusebussards bestätigt, der nicht als kollisionsgefährdet gilt. Ein weiterer Horst wurde mehrfach auf eine Nutzung von Rotmilan oder Wespenbussard geprüft. Dort wurde letztlich eine Nutzung durch den Kolkraben festgestellt. Der Kolkrabe gilt als Allerweltsart.

Die während der Kollisionskartierung im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Arten waren Baumfalke, Rotmilan, Rohrweihe, Wiesenweihe und Wespenbussard. Diese nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche. Vor allem die Wiesenweihe wurde vermehrt bei der Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet festgestellt. Es ist ein Dichtezentrum der Wiesenweihe nordöstlich des Vorhabengebietes bekannt.
Neben den genannten Vogelarten kommen diverse sog. Allerweltsarten innerhalb des Untersuchungsgebietes vor. Diese sind allesamt als unempfindlich dem Vorhaben gegenüber einzustufen.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich knapp 400 m nördlich des geplanten Sondergebietes (Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gaeulandschaft Noe Wuerzburg“ (ID 6426-471.02).
In der gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes werden die kollisionsgefährdeten Arten Rohrweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Wiesenweihe und Baumfalke genannt. Darüber hinaus sind die Lebensräume des in Bayern vom Aussterben bedrohten Ortolans als Erhaltungsziel aufgeführt.
Das Vogelschutzgebiet ist in diesem Bereich überwiegend durch intensiv bewirtschaftete Ackerflächen mit eingestreuten kleineren Waldinseln und Waldrandstrukturen geprägt. Die vorhandenen Habitatstrukturen weisen insbesondere eine Eignung für die Wiesenweihe auf; auch Ackerbruten der Rohrweihe sind grundsätzlich möglich. Vorkommen von Rotmilan und Baumfalke können aufgrund der vorhandenen Waldinseln nicht ausgeschlossen werden. Die für diese Arten relevanten strukturreichen Lebensraumausstattungen sind im Plangebiet jedoch nur eingeschränkt vorhanden. Auch für den Ortolan sind nur in geringem Umfang geeignete Habitatstrukturen vorhanden.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen des nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahrens sollen die konkreten Standorte der Windenergieanlagen sowie die erforderlichen Zuwegungen unter besonderer Berücksichtigung der wenigen, ökologisch wertvollen Flächen innerhalb des Sondergebietes festgelegt werden, so dass Beeinträchtigungen naturschutzfachlich wertvollerer Flächen nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden können. Die mit der Errichtung der Windenergieanlagen verbundene Flächeninanspruchnahme, insbesondere durch die Mastfüße einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen sowie durch neue oder zu verbreiternde Zuwegungen, ist im Genehmigungsverfahren konkret zu ermitteln. Die hierdurch entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch geeignete Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Grundsätzlich ist trotz der Größe des geplanten Sondergebietes von 118 ha nur von einem geringen Flächenverlust von Biotopflächen auszugehen (voraussichtlich ca. 0,5 ha je Windenergieanlage, insgesamt +/- 2 ha).

Gemäß dem Maßnahmenkonzept der saP kann es im Hinblick auf die Artengruppen Säugetiere, Reptilien und Vögel zu Konfliktpotenzialen durch Emissionen, Barriere- oder Fallenwirkung und Individuenverluste kommen. Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes und zur Vermeidung von Ausgleichszahlungen sind der saP zufolge 13 artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie zwei CEF-Maßnahmen vorgesehen (insbesondere für Fledermäuse, Feldhamster, Wiesenweihe, Wiesenschafstelze und Feldlerche).
Gemäß der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verankerten Dokumentation der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ist das im geplanten Sondergebiet vorgesehene Vorhaben mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich. Bzgl. weiterer Details wird auf die saP mit Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung als Anlage des Umweltberichtes verwiesen.

Gesamtbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere:
Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit

4.3 Boden

Zur Bewertung des Bodens werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Natürlichkeit
	Seltenheit
	Biotopentwicklungspotenzial
	natürliches Ertragspotenzial

Beschreibung und Bewertung

Geotope, Moorböden oder Bodenschutzwald sind von der Planung nicht berührt. Geologisch ist das Plangebiet überwiegend durch quartäre Löss- und Lösslehmablagerungen geprägt. Bodenkundlich sind überwiegend Parabraunerden, verbreitet Braunerden aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss) vorherrschend. Im Bereich des von quartären Talfüllungen geprägten Stelzenbachs steht kalkhaltiger, pseudovergleyter Kolluvisol aus (grusführendem) Schluff bis Lehm (Kolluvium) an (vgl. Angaben im Bayernatlas).

Die anstehenden Böden sind aufgrund der überwiegend ackerbaulichen Nutzung bereits anthropogen überprägt. Im Bereich der bestehenden Wirtschaftswege sind Bodenfunktionen durch die vorhandenen Befestigungen bereits beeinträchtigt bzw. teilweise verloren gegangen. Das natürliche Ertragspotenzial der überwiegend ackerbaulich genutzten Böden ist als hoch bis sehr hoch einzustufen.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Errichtung der Windenergieanlagen erfolgen im Bereich des Anlagenstandortes sowie potenziell im Bereich der Zuwegungen Versiegelungen.
Für jede Windenergieanlage ist mit Mastfuß und verbleibender Kranstellfläche mit einer relativ geringen Versiegelung von plus/minus 0,5 ha zu rechnen, im Falle von notwendigen Ausbaumaßnahmen für Zufahrtswege auch mehr, wobei das Wirtschaftswegenetz bereits gut ausgebaut ist. Insofern ist der zu erwartenden Versiegelungsgrad im Verhältnis zur Gesamtgröße des Sondergebietes von 118 ha sehr gering (+/- 2 ha, entspricht knapp 2 %).

Sollten bei Baugrunduntersuchungen oder Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenverunreinigung oder Altlast hindeuten, ist das Landratsamt Würzburg zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG) und in das weitere Verfahren einzubinden.
Gemäß § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) soll mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt notwenige Maß zu beschränken (z.B. bereits vorhandene Straßen und Wege sind für Zufahrten zu nutzen, keine Verdichtung oder Versiegelung von Böden für temporäre Lagerflächen). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

Gesamtbewertung Schutzgut Boden:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit

4.4 Wasser

Bewertungskriterien Teilschutzgut Gewässer/Oberflächenwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Retentionsfunktion
	Einfluss auf das Abflussgeschehen

Bewertungskriterien Teilschutzgut Grundwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Geschütztheitsgrad der Grundwasserüberdeckung (Empfindlichkeit)
	Bedeutung für Grundwassernutzung
	Bedeutung des Grundwassers im Landschaftshaushalt

Beschreibung und Bewertung

Im Plangebiet befinden sich mehrere geradlinig verlaufende Entwässerungsgräben, die der Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen. Mit dem Stelzenbach beginnt im östlichen Plangebiet auch ein kleiner geradliniger Bachlauf.

Es befinden sich keine festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebiete im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Plangebiet. Die Gewässerrandbereiche sind als wassersensible Bereiche eingestuft.

Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Den Ackerböden kommt ein sehr hohes Wasserrückhaltevermögen bei Niederschlagsereignissen zu (vgl. Angaben im Bayernatlas).
Der genaue Grundwasserflurabstand ist nicht bekannt.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Eingriffe in die Fließgewässer können bei entsprechender Standortwahl weitgehend vermieden werden. Sie beschränken sich voraussichtlich auf erforderliche Wegeverbreiterungen und -überfahrungen.
Die zusätzliche Versiegelung ist mit ca. 2 ha vergleichsweise gering. Aufgrund der vorgesehenen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort sind keine erheblichen Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt zu erwarten.

Windenergieanlagen verwenden in Abhängigkeit von Anlagentyp und Ausführung wassergefährdende Stoffe. Die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich insbesondere aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Der ordnungsgemäße Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren darzustellen und entsprechend nachzuweisen.

Gesamtbewertung Schutzgut Wasser:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit

4.5 Klima / Luft

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern (z.B. Waldgebiete). Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Bedeutung / Empfindlichkeit	lufthygienische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete
	klimatische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete

Beschreibung und Bewertung

Der Geltungsbereich ist aufgrund seiner Lage im ländlichen Raum nicht als klimatisches Belastungsgebiet einzustufen. Die Freiflächen haben lokale Bedeutung als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete und örtliche Funktionen für den Luftaustausch, jedoch ohne Siedlungsrelevanz.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Bebauung gehen in geringem Umfang Kalt- oder Frischluftentstehungsflächen verloren. Regional bedeutsame klimatische Funktionen (klimatischer Ausgleichsraum / Kaltluftprozessgeschehen) sind nicht betroffen.

Gleichzeitig trägt die Planung durch die Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie zur Vermeidung des Verbrauchs fossiler Energieträger und damit zur Reduzierung von CO_2-Emissionen bei. Dadurch leistet die Planung einen Beitrag zum überörtlichen Klimaschutz.

Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit

4.6 Landschaft

Landschaft und Landschaftsbild wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Eigenart
	Vielfalt
	Natürlichkeit
	Freiheit von Beeinträchtigungen
	Bedeutung / Vorbelastung

Beschreibung und Bewertung

Das Plangebiet ist weitgehend homogen landwirtschaftlich geprägt, topographisch kaum gegliedert und weist eine überwiegend geringe charakteristische landschaftliche Eigenart auf.
Bis auf das randlich gelegene „Gelchsheimer Holz“ sind keine besonders schützenswerten Landschaftselemente vorhanden. Im Plangebiet selbst tragen nur vereinzelt vorhandene Gehölzstrukturen wie Obstbaumreihen und Hecken in geringem Umfang zur Gliederung des Landschaftsbildes bei.
Durch zwei Windenergieanlagen in ca. 1,2 km Entfernung in südlicher Richtung besteht zudem eine technische Vorprägung des Landschaftsraums.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die geplanten Windenergieanlagen wird das bislang überwiegend agrarisch geprägte Landschaftsbild technisch deutlich und weithin sichtbar überprägt. Aufgrund ihrer Dimensionen stellen Windenergieanlagen eine besondere Erscheinungsform im Landschaftsbild dar, die sich deutlich von den bislang vorhandenen baulichen Strukturen unterscheidet.
Die bestehenden Windenergieanlagen in ca. 1,2 km südlicher Entfernung sind als Vorbelastung des Landschaftsbildes zu berücksichtigen und reduzieren in gewissem Umfang die zusätzliche Wirkung der geplanten Anlagen.

Aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommt der Vermeidung und Minimierung bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine besondere Bedeutung zu. Durch eine geeignete Standortwahl kann die Erheblichkeit der Auswirkungen maßgeblich beeinflusst werden. Insbesondere durch die räumliche Bündelung von Windenergieanlagen kann eine zusätzliche weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes in der sonstigen freien Landschaft vermieden bzw. reduziert werden. Das Plangebiet begünstigt eine solche Bündelung aufgrund seiner Größe.

Gesamtbewertung Landschaft:
Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit

4.7 Kultur- und Sachgüter

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern/Ensembles sowie UNESCO-Welterbestätten.
Innerhalb des Gebietes sind auch keine Bodendenkmäler bekannt.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

4.8 Fläche

Es handelt sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hoher bis sehr hoher Ertragsfähigkeit.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Trotz der großflächigen Sondergebietsausweisung von ca. 118 ha ändert sich die tatsächlich Nutzung nur vsl. auf ca. 2 % der Fläche. Mehr als +/- 2 ha des Sondergebietes werden aller Voraussicht nach nicht für die Anlage der Windenergieanlagen benötigt. Der Großteil der Flächen ist weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.

Die Auswirkungen durch die Änderung in der Art der Nutzung der Fläche sind bei den Schutzgütern Kap. 4.1 bis 4.7 beschrieben.

4.8 Wechselwirkungen

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischem Wirkungsgefüge sind innerhalb des Plangebietes nicht betroffen.

5. Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB

Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich knapp 400 m nördlich des geplanten Sondergebietes (Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gaeulandschaft Noe Wuerzburg“ (ID 6426-471.02). Gemäß der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verankerten Dokumentation der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ist das im geplanten Sondergebiet vorgesehene Vorhaben mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich. Bzgl. Details wird auf die saP mit Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung als Anlage des Umweltberichtes verwiesen.

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Planung berücksichtigt die Vermeidung von stärkeren Immissionen in besiedelten Gebieten.

In der Regel sind keine Entwässerungseinrichtungen für die Errichtung der Windenergieanlage erforderlich. Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen ist auf nachfolgenden Ebenen zu gewährleisten.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die gegenständliche Planung dient der Nutzung erneuerbarer Energien.

Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Durch die Planung werden im Verhältnis zur Gesamtfläche des Sondergebietes landwirtschaftlich genutzte Flächen in lediglich sehr geringem Umfang beansprucht (ca. 0,5 ha je Anlage).

Darstellung von Landschaftsplänen

Ein Landschaftsplan liegt nicht vor.

6. Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und der erheblichen Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 Abs. 2 Ziffer b zum BauGB sind die Auswirkungen u.a. infolge der folgenden Wirkungen zu beschreiben:

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Die diesbezüglichen Auswirkungen sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt. Während der Bauarbeiten ist mit temporärer Beunruhigung zu rechnen. Hierfür werden überwiegend bestehende Wege beansprucht.

Auswirkungen infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die Auswirkungen werden durch die Standortplanung insoweit gemindert, dass die einschlägigen Vorgaben und Auflagen des Bundesimmissionsschutzgesetzes bzw. der Bundesimmissionsschutzverordnung im Hinblick auf Schall und Schatten eingehalten werden können.

Auswirkungen hinsichtlich der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen während der Bauzeit an (durch Verpackungsmüll etc.) und sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Durch den Betrieb der Anlagen entstehen keine Abfälle. Nach endgültiger Einstellung der Nutzung der WEA sind die Anlagenteile ordnungsgemäß rückzubauen und die Abfälle entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Die entsprechenden Risiken auch hinsichtlich möglicher Katastrophen werden durch anlagenspezifische Auflagen im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz minimiert. Diese sind durch die einschlägigen technischen Vorschriften geregelt. Im Genehmigungsverfahren sind auch die Belange des Brandschutzes zu beachten.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Besondere Risiken diesbezüglich sind nicht zu erwarten. Im künftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind Summationswirkungen mit bestehenden Anlagen oder anderen Lärmquellen zwingend zu beachten.

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Besondere Risiken diesbezüglich sind nicht vorhanden.

Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Auswirkungen bezüglich eingesetzter Techniken und Stoffe sind auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zu bewerten. Mit erheblichen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die detaillierten Aussagen zur Eingriffsvermeidung, Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen sind im Detail der Genehmigungsebene vorbehalten.

Mit der Planung werden ausschließlich Flächen überplant, denen bereits auf Ebene der Regionalplanung eine entsprechende Vorrang- bzw. Vorbehaltsfunktion für die Windenergienutzung zugewiesen wurde. Die Ausnutzung dieser Flächen führt zu einer hohen Konzentrationswirkung und Bündelung der Windenergieanlagen. Dies stellt im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes die wesentliche planerische Vermeidungsmaßnahme dar.

Eingriffe durch Windenergieanlagen in das Landschaftsbild können jedoch nie gänzlich ausgeschlossen werden. Die Gemeinde stellt den mit der Planung einhergehenden Eingriff in das Landschaftsbild ausdrücklich in die Abwägung ein. Dem Ausbau der erneuerbaren Energien kommt als überragendem öffentlichen Interesse und als Belang der öffentlichen Sicherheit ein besonderes Gewicht zu. Dieser Belang wird bei der planerischen Abwägung entsprechend berücksichtigt. Da Eingriffe in das Landschaftsbild grundsätzlich nie gänzlich vermeidbar und auch nicht kompensierbar sind, sind von Seiten des Verursachers auf der Zulassungsebene entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorgaben hierfür vsl. Ersatzzahlungen zu leisten.

Im Rahmen des nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahrens sollen die konkreten Standorte der Windenergieanlagen sowie die erforderlichen Zuwegungen unter besonderer Berücksichtigung der wenigen, ökologisch wertvollen Flächen innerhalb des Sondergebietes festgelegt werden, so dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden können. Die mit der Errichtung der Windenergieanlagen verbundene Flächeninanspruchnahme, insbesondere durch die Mastfüße einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen sowie durch neue oder zu verbreiternde Zuwegungen, ist im Genehmigungsverfahren konkret zu ermitteln. Die hierdurch entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch geeignete Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

8. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre die Errichtung von Windenergieanlagen nur innerhalb des kleineren, im Regionalplan bereits als Vorranggebiet W64-II

ausgewiesenen Teilbereichs möglich. Für den weitaus größeren Teilbereich, konkret das Vorbehaltsgebiet W80-II, bestände hingegen keine bauplanungsrechtliche Privilegierung für Windenergieanlagen (§ 249 Abs. 2 BauGB). Dieser Bereich würde vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Insofern könnte der geplante Windpark nicht in der geplanten Größenordnung realisiert werden

9. Monitoring

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind aufgrund der Art des Vorhabens keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ein evtl. Monitoring soll deshalb im Zulassungsverfahren falls erforderlich im Detail festgelegt werden, insbesondere hinsichtlich evtl. erforderlicher Schutzmaßnahmen für saP-relevante Arten.

10. Zusammenfassung

1. Allgemeines

Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig im Planungs- und Zulassungsverfahren.

2. Auswirkungen der Planung

Die Ausweisung des Sondergebietes „Windkraftanlagen“ ermöglicht es der Stadt, an einem hierfür geeigneten Standort den Ausbau der Windenergie zu fördern und damit einen Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Sicherung der Energieversorgung zu leisten.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden die erforderlichen Mindestabstände zu schutzbedürftigen Nutzungen berücksichtigt. Dadurch wird den Belangen der Bevölkerung hinsichtlich möglicher Immissionen Rechnung getragen. Die konkrete Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ist im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Fachbeitrags zur saP ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabenplanung und Genehmigung berücksichtigt und bewältigt werden können.

Das Sondergebiet weist mit einer Größe von ca. 118 ha eine für die Windenergienutzung besonders geeignete räumliche Ausdehnung auf. Durch die Bündelung der Windenergieanlagen innerhalb des ausgewiesenen Bereichs wird eine räumliche Konzentration der Anlagen erreicht.

Trotz der großflächigen Ausweisung des Sondergebietes werden durch die tatsächliche Errichtung der Windenergieanlagen vergleichsweise nur in geringem Umfang

landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Der Flächenbedarf liegt voraussichtlich bei ca. 0,5 ha je Windenergieanlage (insgesamt +/- 2 ha). Die konkrete Flächeninanspruchnahme sowie die erforderlichen Zuwegungen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens standortbezogen zu ermitteln und zu berücksichtigen.



Christoph Zeiler
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt

Anlagen:

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für fünf geplante Windenergieanlagen nahe Aub, Landkreis Würzburg, Bachmann Artenschutz GmbH, Ansbach. Stand 07/2026